



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Interne Dienstleistungen

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. November 2020

Übernahme der Untersuchungskosten von Standorten, die im Kataster der belasteten Standorte eingetragen oder für den Eintrag vorgesehen sind, die sich als unbelastet erweisen

Ausgangslage

Am 1. November 2006 ist die Revision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) betreffend Tragung der Kosten in Zusammenhang mit belasteten Standorten und Altlasten in Kraft getreten.

Das vorliegende Merkblatt präzisiert, unter welchen Bedingungen und Kriterien das Amt für Wasser und Abfall (AWA) die im Gesetz erwähnten Kosten für eine Untersuchung übernimmt, wenn sich ein Standort als nicht belastet erweist (siehe Artikel 32d Absatz 5 USG). Dabei orientiert sich das AWA an den Kriterien, welche das Bundesamt für Umwelt (BAFU) bezüglich der Abgeltung von Untersuchungskosten festgelegt hat.

Bedingungen für die Übernahme von Untersuchungskosten

Der Standort muss entweder im Kataster der belasteten Standorte eingetragen oder für den Eintrag vorgesehen sein.

Als „für den Eintrag vorgesehen“ gilt ein Standort von dem Zeitpunkt an, an dem das AWA den/die Grundeigentümer/in mit einem formellen Brief über die Belastung informiert, den Eintrag angekündigt und ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat (rechtliches Gehör).

Das konkrete Vorgehen, der Umfang sowie die Kosten der Untersuchungen müssen vor Beginn der Abklärungen mit dem AWA zwingend abgesprochen werden. Die notwendigen Untersuchungen müssen nach dem 1. November 2006 (Inkrafttreten der neuen Regelung) ausgelöst worden sein.

Wird eine technische Untersuchung durchgeführt, so muss das diesbezügliche Pflichtenheft vor Beginn der Untersuchung dem AWA zur Genehmigung unterbreitet werden und eine AWA-Stellungnahme vorliegen.

Die Untersuchungen müssen nachvollziehbar zeigen, dass der gesamte Standort nicht belastet ist. Die Definition "Standort" und das Festlegen der Grenze von belasteten Standorten erfolgt gemäss der BAFU-Vollzugshilfe „Erstellung des Katasters der belasteten Standorte (2001)“.

Das AWA muss den Standort aus dem Kataster gelöscht oder über den Nicht-Eintrag in den Kataster entschieden haben. Die Kosten werden erst nach dieser Entscheidung übernommen.

Hinweise zur Planung und Durchführung von Untersuchungsmaßnahmen

Bezüglich der Planung und Durchführung der Voruntersuchung wird auf das Merkblatt des AWA [„Historische und technische Untersuchung von belasteten Standorten“](#) (Stand 2020) verwiesen.

Im Allgemeinen müssen die Untersuchungen einen repräsentativen Überblick über den fraglichen Standort geben. Der betriebliche Aufwand muss zweckdienlich und verhältnismässig sein.

Es werden nur diejenigen Kosten für Untersuchungen übernommen, die notwendig sind, um nachzuweisen, dass der Standort nicht belastet ist.

Die Untersuchungen sind gemäss Stand der Technik unter Berücksichtigung aller standortspezifischen Randbedingungen (Standortgrenzen, Schadstoffe) durchzuführen.

Anrechenbare Kosten

Folgende Punkte können sich auf die Anrechenbarkeit der Kosten auswirken:

- weniger Untersuchungen wären ausreichend gewesen, um einen repräsentativen Überblick über den Standort zu erhalten
- unnötig tiefe Sondierungen
- nicht die effizientesten Sondiermethoden wurden angewandt (z. B. teure Bohrungen statt günstige Baggerschlitze)
- irrelevante chemische Analyseparameter wurden untersucht
- zusätzliche historische Abklärungen wurden vorgenommen, die keine wesentlichen neuen Erkenntnisse, verglichen mit den Abklärungen bei der Kataster-Erstellung, brachten.

Auskünfte erhalten Sie bei:

Amt für Wasser und Abfall (AWA)
Grundwasser und Altlasten
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Tel. 031 633 39 15
Mail info.awa@be.ch

Weitere Informationen finden Sie im Internet:

Amt Wasser und Abfall (AWA)
www.be.ch/awa (Rubrik: Altlasten)

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
www.umwelt-schweiz.ch (Rubrik: Altlasten)